

Sonderabdruck aus:



WIENER ZEITSCHRIFT

NOA 6450

W 82

FÜR DIE

KUNDE DES MORGENLANDES

UNTER MITWIRKUNG

VON

HANS L. GOTTSCHALK, WOLFRAM VON SODEN

UND GERTRUD THAUSING

HERAUSGEGEBEN VON

HERBERT W. DUDA

55. BAND

WIEN 1959

IM SELBSTVERLAG DES ORIENTALISCHEN INSTITUTES

Einige ethnographische Umriss (III)



Handwritten text in the middle section of the page, appearing to be a list or a series of notes.

Handwritten text in the lower middle section of the page, continuing the notes or list.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a conclusion or a reference list.

Zu einigen frühosmanischen Urkunden (III)*

Von

Paul Wittek (London)

5. — *Nišan* des Mūsā Čelebi, von Zī'l-q. 804 = Juni 1402. Abschriftlich erhalten in der Ferīdūn-Hs. Paris, Bibl. Nat., Anc. Fond Turc Nr. 79, S. 99, sowie in der Meġmū'a-Hs. İstanbul, Sülaymaniye, Fond Esad Nr. 3436, Bl. 280 b (der alten Folierung). Nur nach der letzteren veröffentlicht von SÜHEYL ÜNVER in Belleten XI, Nr. 42, April 1947, S. 338, mit (recht unzulänglichem) Faksimile auf Taf. LIX. Auf das Vorhandensein dieses und der zwei im folgenden als (6) und (7) behandelten Texte in den beiden Hss. hatte schon 1937 İ. H. UZUNÇARŞILI in einer von S. ÜNVER übersehenen Fußnote hingewiesen¹.

Die Pariser Hs. ist ein stattliches Fragment einer 1123 = 1711 angefertigten Abschrift von FERİDŪNS *Münša'ât*². Die hier unter (5), (6) und (7) behandelten drei Texte, nicht vorhanden in den beiden gedruckten Ausgaben der *Münša'ât*, füllen in der Hs. die nebenstehend abgebildete S. 99³, die mitten zwischen den Leerseiten 92—98 und 100 steht, also leicht übersehen werden kann, wie denn auch diese Texte in der 1799 von LANGLÈS veröffentlichten Liste der Urkunden dieser Hs.⁴ nicht erwähnt werden. Die isolierte Stellung der drei Texte erklärt sich wohl so, daß der Schreiber der Hs. hier einige Seiten freigelassen hatte, um auf ihnen anderswo überlieferte Stücke dem Ferīdūntext

* Fortsetzung von WZKM LIII, S. 300—313 und LIV, S. 240—256.

¹ İSMAİL HAKKI UZUNÇARŞILIOĞLU, Anadolu Beylikleri, Ankara 1937, S. 103, Anm. 2.

² Vgl. E. BLOCHET, Catalogue des Manuscrits Turcs... I, Paris 1932, S. 31 f.; besser aber und viel ausführlicher informiert über diese Hs. der ausgezeichnete und wichtige Aufsatz: KURT HOLTER, Studien zu Ahmed Ferīdūn's Münše'ât es-selâṭin, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Erg. Bd. 14 (Innsbruck 1939), S. 430.

³ Meinen Kollegen von der Universität Jerusalem, Prof. D. Ayalon und Prof. L. A. Mayer, habe ich für die freundliche Besorgung einer Photographie dieser Seite, Herrn Jean Porcher, Conservateur-en-chef der Hss. Abt. der Bibliothèque Nationale, für die Erlaubnis zur Wiedergabe derselben zu danken.

⁴ C. LANGLÈS, Notice d'un recueil de pièces en turk, en arabe et en persan, formant le no. 79 des mss. turks de la Bibl. Nat., in Notices et Extraits, V, S. 668—88.

یلدر بابان زیدخان مظفر

نامه هجدهم کلی رود کرده . و از آن کتاب مکتوب فقهیه بنده را در کتب راجیه تمایز یافته
جستنی معانی و سماع و پرده طوری . بعد از بیوع بنام طوبی معانی و سماع و پرده
بعد از بیوع بیع عوارضی و کسه او کشنده . و سوری و کیری و حق بر کسبه
بر بی بی رعنا و قدوز . که در کتب بیع و لزوم کسبه نامه و نامایه .

عسلی بابان زیدخان

بر بی بی ثوله موجب روزی فلک مدی بی کیم . لاجم تمایز این ایو اط فقیهین جملکن معانی
راست و کله . از آن و بیع استیلا و در آن و بیع استیلا . و سوری و کیری و حق بر کسبه
کما ز همه کسب فدی . بعد از بیوع کسبه نامه را در بیوع مدعی استیلا . و سماع قدوز کسب
بی بی رعنا و قدوز . که در کتب بیع و لزوم کسبه نامه و نامایه .

موسی بابان زیدخان

بیع کلی رود کرده . خاصا مکتوب لور آن مروج لور غازی نانی کور و وقف لری بنده
معنی طوطی . نایب کسبه و با بی بی را در کسبه کسبه . و زعم دیرینه بی معانی قدوز کسبه
رعنا و قدوز . کسب بیع و لزوم کسبه نامه و نامایه .

einzufügen, aber dann nur eine einzige dieser Seiten auszufüllen vermochte⁵.

Die Hs. Esad Nr. 3436⁶ besteht aus 219 Blatt (neue Folierung; die alte beginnt mit Bl. 240). Ein Kolophon ist nicht vorhanden. Den Inhalt bilden hauptsächlich türkische Gedichte, aber auch Briefe und anderes findet sich dazwischen⁷. Die *ta'riḥ*-Verse geben überwiegend Daten des 10./16. Jh.s, doch finden sich auch solche auf die Jahre 1001 bis 1003 h. und sogar noch viel spätere (so Bl. 213: 1155 und 1156 h.). Eine Liste der Scheichülislame (Bl. 274 b), beginnend mit Mollā Gurānī, schließt mit dem 1593 verstorbenen „*Zekeriya Efendi merhūm*“, ist aber nachträglich weitergeführt worden. Es haben aufeinanderfolgend viele Hände an dieser Meğmū'a mitgewirkt. Dieser (Herrn Dr. Andreas Tietze verdanken) Beschreibung zufolge wird die Meğmū'a der Hauptsache nach wohl in den Anfang des 11./17. Jh.s gehören.

Daß in bezug auf die ihnen gemeinsamen drei Urkundentexte eine der beiden Hss. von der anderen abhängig sein könnte, ist ziemlich ausgeschlossen. Auf den ersten Blick mag freilich die Fassung der Pariser Hs. (P) als die ursprünglichere erscheinen, da sie über jedem der Texte nur die knappe Angabe des Inhaltes seiner *Ṭuğra* aufweist, während in der Stambuler Hs. (St) diese Angabe in eine recht langatmige Überschrift eingebaut ist⁸. Auch läßt P nicht, wie das St am

⁵ Einen anderen zusätzlichen Text hat der Schreiber am Anfang der Hs. dem ersten seiner FERİDÜN-Dokumente (= FER. 2 I 72) unmittelbar vorangehen lassen. Es ist dies derselbe Text wie unser (1); er ist von LANGLE'S als allererstes Stück seiner Liste vermerkt worden.

⁶ SÜHEYL ÜNVER gibt dafür irrtümlich „Nr. 280“, wie er auch „S. 280“ statt „f. 280 v“ hat. All das richtig bei UZUNÇARŞILI, ohne dessen Fußnote weder die Stambuler Hs. auffindbar noch die Existenz der drei Texte in der Pariser Hs. bekannt gewesen wäre.

⁷ So z. B. Bl. 277 b ein Verzeichnis der vom persischen Gesandten Toqmaq Chan gelegentlich der Thronbesteigung Murads III. überbrachten Geschenke.

⁸ P یلدرم بایزید خان مظفر

St صورت طغرا ییلدرم بایزید خان مظفر و صورت امر شریف

P عیسی بن بایزید خان

St شهزاده طغراسی در عیسی بن بایزید خان و صورت امر لریدر

P موسی بن بایزید خان

St کذلک بو دخی شهزاده موسی چلبی نک طغراسی موسی بن

بایزید خان و صورت حکمیدر

Ende jedes Textes tut, dem Datum die Jahreszahl auch noch in Ziffern folgen. Dagegen ist aber in P die Rechtschreibung weitgehend modernisiert⁹ und „verbessert“¹⁰; eine dem Original zuzuschreibende Formel, die St in arg entstellter Form bewahrt hat, fehlt in P — wohl als sinnlos weggelassen¹¹; einmal ist in P eine Klausel versehentlich wiederholt¹². Es stehen also die Fassungen von St den Originalen weit näher, ja es scheint sich sogar da und dort etwas von deren graphischen Eigentümlichkeiten bis in diese Abschrift hinübergerettet zu haben¹³.

Da beide Hss. die drei Texte auf je einer Seite bringen, in derselben Reihenfolge — (7), (6), (5) — und mit weitgehender Übereinstimmung im Wortlaut, sogar in den Fehlern¹⁴, können sie hier nicht unmittelbar auf die Originale zurückgehen, sondern müssen sie in bezug auf die drei Texte von einer vermittelnden Vorlage abhängen. Vermutlich war das eine ältere, nicht später als im 16. Jh. zusammengetragene Meġmū'a, in der die drei Texte, in einem Zuge niedergeschrieben, bereits eine besondere Seite füllten. Dies macht es auch für deren Schreiber unwahrscheinlich, daß er direkt von den Originalen abschrieb, denn das ein Waqf in Menteseche betreffende Dokument (5) lag ihm schwerlich gleichzeitig mit den Dokumenten (6) und (7) vor, die sich auf ein- und dasselbe Waqf in der Nachbarschaft von Konstantinopel beziehen. Der Schreiber schöpfte also aus einer noch älteren Meġmū'a, in der die Texte nach und nach zusammengetragen worden waren, oder er selbst schrieb die an (vermutlich zwei) verschiedenen Stellen angetroffenen Abschriften

⁹ Z. B. P *ايمش* für St *إمشى* in (5); P *ويرميه*, *بيلوب*, *قلدق* für St *ورميا*, *بلدق*, *بيلوب* und ähnliches in allen drei Texten. Besonders hingewiesen sei auf P *ايتدوك* St *آدوق* in (6). — Nicht zu entscheiden ist, ob überall P *ط* statt St *د* Modernisierung ist oder dem Original entspricht. Denn auch St ist des Modernisierens verdächtig, vgl. z. B. in (5) sein *دخى* gegen P *بندخى*.

¹⁰ In allen drei Texten stets P *كه* für St *كيم*; in (5) P *بتى* für St *بتى* (Akk.); in (7) P *فقيهه* für St *فقيه* (Dat. von *فقى*), doch hat in (6) P übereinstimmend mit St *فقيئك*.

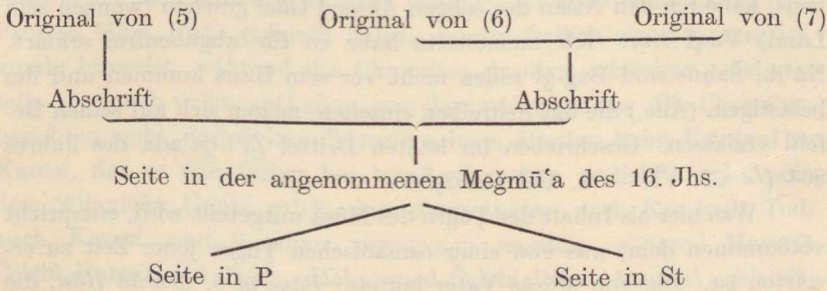
¹¹ In (7), wo St *انفذه الله تعالى* zu *انوره الله تعالى* entstellt aufweist; es kann also unmöglich Zusatz sein.

¹² Siehe (6), Apparat, unter f.

¹³ Am augenfälligsten zu Beginn von (7) in *دارنده* das *دا*, das fast als *ط* erscheint, genau so wie in der Urkunde des Sülaymān Čelebi von 1404 (Tarih Vesikalari, Nr. 4) und in der des Mehmed I. von 1417 (Belleten, Nr. 11/12).

¹⁴ In (6) *الچين* für *الچين*, in (7) die unmögliche *Tuğra* sowie die Lücke.

auf einer Seite zusammen, wozu ja der enge zeitliche Zusammenhang der Texte anreizte. Selbst das möglichst vereinfachende Schema



zeigt, daß zwischen den von den beiden Hss. gebotenen Texten und den Originalen (mindestens) zwei Abschriften stehen. Doch dürften die Fehler, die den Texten in beiden Hss. gemeinsam sind, alle schon beim Abschreiben von den Originalen unterlaufen sein, die einem späteren Leser gewiß manch ein Rätsel aufgaben.

Hier werden die drei Texte (anders als bei den vorangegangenen verfahren worden ist) bereits in einer emendierten Fassung vorgeführt, die überwiegend auf St beruht. Die Varianten von P zeigt der Apparat, ausgenommen die überflüssigen *hamza*, die senkrechten Strichelchen zur Bezeichnung der Länge und die Punkte unter dem Schluß-*yā*, die sicher alle Zutaten des Schreibers von P sind. Meine Verbesserungen werden in den Kommentaren besprochen.

Als erster sei nun der in den beiden Hss. an letzter Stelle erscheinende Text behandelt.

(Tuğra) ^a موسا بن بايزيد خان

بتي حُكْم^b اولدرکيم^c حامل مکتوب اجد النده مرحوم اجد غازی
 نشانن کوردن وقف ايش^d بندخی^e مسلم دوتدم^f نايب شخنه وياج جی
 اوی اوکنه کلميا^g وزجت ورميا^h بتيⁱ مطالعه قيله نلر^j حکمنه اعتماد
 قيلالر^k کتب فی اوآخر ذی القعدة^l من شهر^m سنه اربع وثمانمايةⁿ

^a St (s. o. S. 123, Anm. 8) und P موسی بن بايزيد خان ^b P حکمی

^c P اولدرکه ^d P ايش ^e St بن دخی ^f P طوتدم ^g P کلميه

^h P ويرميه ⁱ P بتي ^j P قلندر ^k P قلالر ^l P ذالقعدة ^m من شهر
 fehlt in P ⁿ St fügt hinzu ۸۰۴

ÜNVER las in St statt حُكْم (so bestätigt von Dr. Tietze): حکمی
 und statt شخنه : شخنه

Übersetzung: „Mūsā, Sohn des Bāyezīd Hān (*Ṭuğra*). Der Befehl des Schreibens ist dies: Im Besitze Aḥmeds, des Trägers dieses Schreibens, habe ich den Nišān des seligen Aḥmed Ġāzī gesehen (wonach sein Land) Vaqf war. Ich meinerseits habe es für abgabefrei erklärt. Nā'ib, Şahne und Bağ-ğī sollen nicht vor sein Haus kommen und ihn belästigen. (Alle,) die das Schreiben einsehen, mögen sich auf seinen Befehl verlassen. Geschrieben im letzten Drittel Zi'l-qa'ada des Jahres 804 (= 22. VI. — 1. VII. 1402).“

Was hier als Inhalt der *Ṭuğra* des Mūsā mitgeteilt wird, entspricht vollkommen dem, was von einer osmanischen *Ṭuğra* jener Zeit zu erwarten ist. Die von Mūsās Vater lautete: *Bāyezīd b. Murād Hān*, die seines Bruders: *Moḥammed b. Bāyezīd Hān*¹⁵. Allerdings hätte die *Ṭuğra* Mūsās mit diesem Inhalt nur zwei senkrechte Schäfte (statt der damals wohl schon traditionellen drei) aufzuweisen, es sei denn, daß Mūsā موسى mit *alif*, also موسى geschrieben war — eine durchaus übliche Schreibung¹⁶, die hier, als durch die Erfordernisse der *Ṭuğra* verlangt, angenommen werden kann. Da der Nišān, der diese *Ṭuğra* trägt, zu Lebzeiten von Mūsās Vater ausgestellt worden ist, handelt es sich hier um die *Ṭuğra* eines Prinzen. Doch unterschied sich eine solche in nichts von der eines regierenden Herrschers¹⁷, so daß dieselbe *Ṭuğra* auch für die später, in der Zeit seiner Herrschaft in Rumeli, ausgestellten Urkunden Mūsās, z. B. für (4), angenommen werden darf.

Mūsā muß diese Urkunde als Statthalter einer Provinz ausgestellt haben, die er — der Nišān datiert ungefähr drei Wochen vor der Schlacht bei Angora — gegen das Ende der Regierung seines Vaters verwaltete. Daß es sich bei dieser Provinz um Mentesehe handelt, hat schon UZUNÇARŞILI richtig aus der Nennung des Aḥmed Ġāzī erschlossen, der dort bis zu seinem Tod (Juli 1391) Landesherr gewesen war¹⁸. Bald danach

¹⁵ Siehe meine „Notes sur la Tughra Ottomane (II)“ in Byzantion XX (1950) S. 271 und 274.

¹⁶ Siehe die unten S. 127 Anm. 24 angeführte Stelle aus Enverī.

¹⁷ Das „Notes sur la Tughra Ottomane (I)“ in Byzantion XVIII (1946/48) S. 331 über die Prinzen*ṭuğra* Gesagte gilt im wesentlichen auch schon für die osmanische Frühzeit.

¹⁸ Siehe mein „Das Fürstentum Mentesehe“ (Istanbul 1934) S. 83. Welches Mitglied der einheimischen Dynastie in der vermutlich nur sehr kurzen Zeit zwischen Aḥmed Ġāzī's Tod und der Annexion durch die Osmanen in Mentesehe geherrscht hat, ist nicht feststellbar; vermutlich war es Muḥammed, ein Bruder des Aḥmed Ġāzī (a. a. O., S. 84), kaum Mūsā, ein anderer Bruder (ebd. S. 72). Auf keinen

ist Mentеше von den Osmanen annektiert worden. Deren erster Statthalter war Hwāġe Fīrūz Beg, der sich 1394 inschriftlich als Bauherr seiner reizvollen Moschee in Milas nennt¹⁹. Er muß wohl später dem Prinzen Mūsā Platz gemacht haben, worauf freilich einzig unsere Urkunde hinweist, während die Chroniken darüber schweigen, andererseits aber auch nichts enthalten, was dem widerspräche. Die Chroniken berichten wohl, daß Sultan Bāyezīd seinem ältesten Sohn Ertoġrul zu Karasī, das er von früher her besaß, Saruchan verlieh²⁰ und Aydīn dem Sülaymān Čelebi gab²¹, dem dann später, nach Ertoġruls Tod, auch Karasī und Saruhan zugewiesen wurden, während Muṣṭafā Čelebi Hamid und Tekke, Meĥammed Čelebi Rūm (Amasia) erhielt²²; nichts wird berichtet über eine Statthalterschaft des Mūsā oder des 'Isā. Ferner ist aus einem alten Vaqf-Register für Tekke zu ersehen, daß dort nicht nur Muṣṭafā, sondern — natürlich zu einem anderen Zeitpunkt — auch 'Isā Statthalter gewesen ist²³; aber über Mūsā und Mentеше liegt keinerlei Nachricht vor. Wir folgen also nur dem von unserem Nišān gegebenen Hinweis, wenn wir sie miteinander in Beziehung bringen. Immerhin gewinnt dieser Hinweis eine erhebliche Stütze in der nur bei Enverī erhaltenen Mitteilung, daß in der auf die Katastrophe von Angora folgenden Zeit der Wirren Mūsā sich eine Weile in Mentеше aufhielt²⁴ — offenbar versuchend, sich dort als Herrscher durchzusetzen.

Fall aber käme dieser Mūsā als Aussteller unseres Nišān in Betracht — dagegen spricht nicht nur dessen Datum und Tuġra, sondern auch sein durchaus osmanischer Stil, nicht zuletzt auch die Art wie Aĥmed Ġāzī erwähnt wird — ohne das andernfalls zu erwartende „mein Bruder“.

¹⁹ A. a. O., S. 85.

²⁰ 'ĀŠIQAŠAZĀDE, ed. GIESE, S. 59 = NEŠRĪ, edd. UNAT und KÖYMEN, I S. 312.

²¹ Nur 'ĀŠIQAŠAZĀDE, a. a. O.

²² NEŠRĪ, S. 348 und 350.

²³ A. REFİQ, *Fātiĥ zamanında Tekke-eli*, in TüTEM XIV, Nr. 2/79 (März 1340/1924) S. 65–76. Dort findet man S. 70 § 4, und ähnlich S. 71 § 1, beide Prinzen erwähnt: قدیم تکه بکلرندا وعیسی بک ومصطفی چلبیدا نشانلری وارد. S. 70 § 3 بکدا 3 وعیسی بکلرندا ومرحوم عیسی بکدا 3 وارد. S. 72 § 2 (s. u. S. 128, Anm. 26) wird nur 'Isā, S. 73 § 2 nur Muṣṭafā erwähnt: بایزید خندکار دا ومصطفی چلبیدن نشانلری وارد. Ich sehe keinen Grund, diese Erwähnungen Muṣṭafās mit A. REFİQ (S. 68 und S. 70 Anm. 10) auf Murāds II. Sohn dieses Namens zu beziehen.

²⁴ *Düstürnâme-i Enverī*, ed. MÜKRİMİN HALİL (Istanbul 1928), S. 91, Z. 15:

حکم سلطان اویوکینه عیسی قلور منتشا ایلمده هم موسا اولور

Er muß also in Mentese auf Anhang gerechnet haben, was sich durchaus erklärt, wenn er unmittelbar vorher dort Statthalter gewesen war, wie unser Nišān ihn zeigt. Dieser wäre also ausgestellt worden, knapp bevor Mūsā zu Anfang Juli von Mentese auszog, um seinem Vater die Streitkräfte seines Sandschaks zuzuführen, die er dann auch in der am 18. Juli bei Angora gelieferten Schlacht befehligte. Er ist dort zusammen mit seinem Vater in Timurs Gefangenschaft geraten und erst nach des Vaters Tod (März 1403) wieder frei geworden. Natürlich versuchte er sein Glück zunächst in seiner früheren Statthalterschaft. Doch war das ein vergebliches Unternehmen, da es der von Timur restaurierten einheimischen Dynastie gelang, sich dort zu behaupten²⁵.

Was die Bestätigung von Vaqf-Urkunden der früheren Landesherren durch die osmanischen Sultane und Prinz-Statthalter anbelangt, so kann ich Beispiele dafür zwar nicht aus Mentese, aber aus den ihm nächstgelegenen ehemaligen Emiraten Tekke²⁶, Aydın²⁷ und Saruhan²⁸ anführen. Wie ausdrücklich bezeugt ist, sind ja auch die Lehen in den annektierten Emiraten den früheren Inhabern belassen und bestätigt worden²⁹. Während aber, so wenigstens ist es überliefert, die Lehensbriefe durch Nišāne Sultan Bāyezīds, die also seine Tuğra trugen, ersetzt

²⁵ Nicht notwendig in Widerspruch mit Mūsās Auftauchen in Mentese steht, was 'ĀŠIQAŠAZĀDE S. 72 Z. 17 berichtet (dieses Detail fehlt in dem entsprechenden Abschnitt bei NEŠRĪ I 364), wonach Mūsā und 'Īsā in Brusa (Sultanönü) und Karasī (der ANONYMUS, ed. GIESE, S. 47, spricht nur von Karasī) einander bekämpften; diese Episode wäre nach Mūsās mißglücktem Versuch in Mentese anzusetzen.

²⁶ In dem eben angeführten Vaqf-Register (TÜTEM XIV), außer den daraus bereits zitierten Stellen, noch S. 70 § 1 (und ähnlich S. 74 § 1) *تکه بکلرنداً* (قدیم) و *بایزید بک حندکاردن* ... حکملى (نشانی) وارد (bezw. *واردر* (bitileri) *تکه بکلرندا بتلری* (bitileri) وارد. Auch eine Ausnahme findet sich, S. 72 § 2: *مرحوم تکه بک انطالیه شهرین کافردن*: *فتح ادجک وقف ادب* ... *صکوه بایزید بک حندکار تکه الن الیحق عیسی چلبیه ورجک خاص اتمشردر*

²⁷ BARKAN, *Vakıflar* (Vakıflar Dergisi, II, S. 279–386) nr. 94 (*merhum Gazî Umur Bey ve İsa Bey ve Bayezid Hudâvendigâr ve Sultan Murad Hân hükümleri var*), 95, 96 (*İsa Bey nişaniyle mülkiyet üzere tasarruf ütdüğü yerleri*), 99 und 104.

²⁸ Ebd. Nr. 73, 78, 79, 80, 81, 82, 88 und 91.

²⁹ 'ĀŠIQAŠAZĀDE, S. 59, Z. 23 (wonach NEŠRĪ, S. 312): *تیمارلو تیمارلرنی*: „Die Timare der Timarioten (oder: „Ihre Timare“, analog zu *yerli yerinde?*) bestätigte er deren bisherigen Inhabern“.

wurden³⁰, konnten Privilegien wie das unsere von dem Prinz-Statthalter im eigenen Namen erteilt werden, unter seiner *Ṭuğra* und ohne jeden Hinweis auf den Oberherrn, wie das unser Text zeigt³¹.

Auch sonst ist in unserem Text nichts zu finden, was gegen seine Echtheit spräche. Daß neben dem schon in (4) angetroffenen *nā'ib*³² hier die meines Wissens sonst in osmanischen Urkunden nicht begegnenden *šahne* („Vogt“)³³ und *bağ-ğî* („Einnehmer von Gefällen“) vorkommen, erklärt sich wohl daraus, daß in dem eben erst osmanisch gewordenen Mentеше noch die lokalen Amtsbezeichnungen in Gebrauch waren.

Biti hüküm ist eine Variante zu *benim hüküm* von (1) und *bu bitî hükümü* von (2), (3) und (4), *hāmîl-i mektûb* eine Variante zu *dârende-i mektûb* von (4) und (7). Auffallend ist *Ahmed elinde* und *Ahmed Gâzî nişânın*, wo eher eine Genitivverbindung erwartet würde. *Vaqf* wäre vielleicht mit *kesre* zu lesen: *vaqfi imiş* „wonach es sein Vaqf war“. Das *بندخی* von P wird durch das *بنداختی* von (3) und (4) empfohlen. Zu *musellem dutdum* (üblicher ist *m. êtdim*) vgl. (3), ferner z. B. das Vaqf-Register für Tekke, TüTEM XIV, S. 76, § 1: *مسلم دوتب* und BARKAN, Vakıflar, Nr. 84 und 95: *musellem ve muşaddaq dutub*.

6. — *Nişân* des 'Isâ Çelebi, von Rebi' II 805 = Nov. 1402. Abschriften und Literatur wie zu (5) berichtet. In beiden Hss. ist dies

³⁰ 'ĀŞİQPAŞAZĀDE, S. 59, Z. 15: *تیمارلک بانى بابزید خان نشانى اولدی* „Die Berate der Timare wurden (ersetzt durch) Nişâne des Bâyezîd Hân“. Die Ausgabe 'Āli Beys, Istanbul 1332, S. 65, hat dafür (wie mir scheint, besser): *تیمارلک دخی نشانى بابزید خان آدینه اولدی* „Und auch die Nişâne der Timare wurden auf den Namen des Bâyezîd Hân (ausgestellt)“. Der Passus fehlt an der entsprechenden Stelle in NEŞRÎ, S. 312.

³¹ Also anders als es Mūsâ in Rumeli — siehe (4) — in bezug auf seinen Bruder Mehmed I. hielt.

Eine Muqarrernâme von 1439 (siehe vorläufig M. ZEKİ ORAL, *Balaban Paşa Buyurultusu*, in *Fatih ve İstanbul*, II, 1954, S. 79—81) zeigt, daß noch unter Murâd II. ein Statthalter ein Privileg im eigenen Namen, ohne Hinweis auf den Sultan, erneuern konnte.

³² Siehe vorläufig WZKM LIV, S. 248.

³³ BARKAN, *Kanunlar*, S. 543, ist zwar in der Liste der technischen Ausdrücke der *šahne* erwähnt und als *vali*, *muhassıl*, *âşar memuru* (kaum zutreffend) beschrieben, doch findet sich das Wort im Index nur in den Zusammensetzungen *šahnegî* und (dessen türkischer Entsprechung) *šahnelik* (alle Verweise beziehen sich auf die östlichen Landesteile der Türkei). Über *šahnegî* handelt kurz W. HINZ in *Belleten* XIII (1949), Nr. 52, S. 754, den *šahne* bezeichnet er in ZDMG C (1950), S. 181f., als Vogt oder Polizeimeister des Regierungsbezirkes.

der mittlere der drei Texte. Er ist auf Grund von St veröffentlicht von SÜHEYL ÜNVER, mit Faksimile, in Belleten XI (1947), Nr. 42, S. 337 und Taf. LIX. Für P siehe hier oben die Tafel zu S. 122.

عیسا بن بایزید خان^a (Ṭuğra)

بو بتی شول موجب اوزره قلمه کلدیکیم^b لاچن^c تیمارینک ایواد^d
 فقینک چفتلکنی معاف و مسّلم اِدوق^e اندا و بشده استمیلر^f و سوری
 دگیری حق بک^g استمیلر کئی زحّتدا امین قیلدوق^h بعد ایوم کمسنه
 مانع اولبⁱ مدخل ایتمیلر^j مطالعه قلندر^k تحقیق بلب^l اعتماد قلالر
 تحریراً فی اواسط ربیع الاخر^m سنهⁿ خمس و ثمانمائه^o

^a St (s. o. S. 123 Anm. 8) und P عیسی بن بایزید خان ^b St کلدیکیم
 P fügt, ^f P ایتدوک^e ایواط P ایوآد St ^d الجن P لاچن^c St کلدی کیم P
 wiederholend, hinzu واندا و بشده استمیه لr ^g ? St وحق بک P
 بیلوب^l P قلندر^k P ایتمیه لr ^j اولوبⁱ P قلدق^h P
 St fügt hinzu ^o سنهⁿ St الاوخر^m St

ÜNVER las in St abweichend statt کلدیکیم : کلدیکم, statt ایوآد :
 ایواد, statt اولوب : اولب und statt اتدک (?) : اِدوق, آيواد.

Übersetzung: „,Isā, Sohn des Bāyezīd Ḥān (Ṭuğra). Dieses Schreiben ist aus folgendem Anlaß zur Niederschrift gekommen. Wir haben das zum Lačīn Timar gehörende Gut des Ayyād Faqī(h) abgaben- und steuerfrei gemacht. Zehnten und Fünften soll man nicht fordern, und Herdengeld soll man nicht als Gebühr (?) fordern. Wir haben (ihn) vor jeder Belastung sicher gemacht. Von heute ab darf niemand ihn behindern und sich einmengen. (Alle,) die (das Schreiben) einsehen, mögen es für richtig halten und sich darauf verlassen. Geschrieben im mittleren Drittel des Rebi‘ II des Jahres 805 (= 8. — 17. XI. 1402).“

Für die Ṭuğra gilt das zu (5) hinsichtlich der des Mūsā Bemerkte. Auch hier ist, aus den gleichen Gründen wie dort, der Name mit *alif* geschrieben zu denken, also عیسا. Die Ṭuğra, schon für den Prinz-Statthalter festgelegt und dann unverändert von diesem auch als Sultans-ṭuğra beibehalten, kann natürlich nichts darüber aussagen, in welcher Eigenschaft ‘Isā unseren Nišān ausgestellt hat — kaum vier Monate nach der Schlacht von Angora, als sein Vater zwar noch lebte, aber

schwerlich aus der Gefangenschaft zurückerwartet werden konnte. Auch aus der Tatsache, daß im Text jeder Hinweis auf die Existenz eines Oberherrn fehlt, kann diesbezüglich kein Schluß gezogen werden, da ja das sicher von einem Prinz-Statthalter ausgestellte Dokument (5) gleichfalls keinen solchen Hinweis enthält.

Auf jeden Fall repräsentierte 'Isā Čelebi in den auf die Katastrophe von Angora folgenden Monaten in dem Gebiet von Brussa und darüber hinaus die Herrschergewalt. Gibt unser Text auch keinen Ausstellungs-ort an³⁴, so unterrichtet er doch darüber, wie weit sich 'Isās Machtbereich nach Nordwesten hin erstreckte. Das Čiftlik, das er mit Privilegien ausstattet, läßt sich nämlich mit Bestimmtheit lokalisieren: am Çamlica, also oberhalb von Üsküdar (Skutari), in Sichtweite der jenseits des Bosphorus gelegenen Städte der „Ungläubigen“, des byzantinischen Konstantinopel und des genuesischen Galata (Pera). Das östliche Bosphorusufer war damals bereits ganz in türkischem Besitz, im Schutz der mächtigen Festung (Anadolu Hisar), die Bāyezīd I. ungefähr hälben Weges zwischen den beiden Eingängen der Meerenge hatte errichten lassen. Insbesondere für die uns hier wichtige Gegend von Üsküdar besitzen wir aus dem Jahr 1403, also aus der Zeit unserer Urkunde, den Bericht des Clavijo: „Opposite Constantinople lies the Turkish territory, and quite near, for here over against the city stretches a plain fronting on the Sea which is called Skutari. Many barks constantly pass daily going from Constantinople and Pera across to the Turk country at Skutari³⁵.“

Die Erörterung der Lage des Čiftliks wird besser für (8) aufgehoben. Dort — und ebenso auch schon in (7) — werden wir wieder seinem Besitzer 'Ivaz Faqīh und dem Lačīn Timar, innerhalb dessen es lag, begegnen. *İvād* oder *Ayvād*, wie unser Text den Namen des Faqīh schreibt, ist nichts als die volkstümliche Form von ar. 'Ivād oder 'Ivaz, wie denn Murāds II. Wesir Ḥāğğī 'Ivaz bei DUKAS, S. 165 B, Χατζιανηβάρτ heißt³⁶.

³⁴ Was in einem so frühen Text nichts Ungewöhnliches ist; siehe das diesbezüglich zu (1) Bemerkte (WZKM LIII, S. 304).

³⁵ CLAVIJO, Embassy to Tamerlan, übersetzt von GUY LE STRANGE (London, o. J.), S. 90.

³⁶ Vgl. F. TAESCHNER, Der Islam XX (1932), S. 154f. und S. 158, Anm. 4. — Ein *Ayvād Beg* ist übrigens bei FERİDŪN² I, S. 72, als Kampfgefährte des Evrenos genannt, in Orḫāns türkischem Ferman an seinen Sohn Sulaymān Pascha, von 760 h, und in dem ihm unmittelbar folgenden persischen Schreiben Orḫāns an den Fürsten von Germiyan.

Der in beiden Hss. *Alč'in* lautende Name des Timars ist natürlich Verlesung aus *Lač'in*, das (7) und (8) dafür haben. Diese Verlesung erklärt sich aus der Art, wie ʃ im Original nach damaligem Brauch geschrieben war: zwei parallele, unten nach links abgebogene Schäfte, deren linker, wenn er an den nächsten Buchstaben stieß, als mit diesem verbundenes *Lām* erscheinen konnte, wodurch dann dem rechten Schaft die Rolle eines *Alif* zufiel³⁷. *Lač'in* ist türkisch und bezeichnet eine Falkenart³⁸, als Personennamen war das Wort im osmanischen Bereich kaum in Brauch³⁹. Das *Lač'in* Timar heißt wohl so nach seinem erstmaligen Inhaber. Ich wage in ihm den auf einer in dürftigstem Arabisch verfaßten Brückeninschrift in Angora von 1375 als Vater des Stifters der Brücke genannten *Lağ'in* zu vermuten⁴⁰, der also in die Zeit des Orhan

³⁷ Vgl. KRAELITZ, Urk., Taf. I, Z. 3 *vilāyet* und Z. 4 *olān*.

³⁸ „Ein türkisch-arabisches Glossar“, ed. M. TH. HOUTSMA (Leiden 1894) führt das Wort S. 10 und S. 101 in der Bedeutung „weißer Falke“ an, S. 29 und S. 28 als Personennamen.

Ein bekannter Träger dieses Namens war der 1296–1298 regierende Mamlukensultan al-Manšūr Ḥusāmeddīn Lāğ'in.

³⁹ Kein Träger dieses Namens im *Sijill-i 'osmānī!* Prof. HALİL İNALCIK teilt mir mit, daß er in dem Defter von Konya, von 929 h. (Başvekalet Arşivi, Tapu Nr. 392) einer alten und bedeutenden Familie des Namens *Lač'in-oğulları* begegnet ist, deren Mitglieder im Sandschak Tekke und auch in der Umgebung von Aksaray Lehen innehatten. Ein *Lač'in Ağa* wird in einem „Kalender“ (O. TURAN, *Tarihî Takvimler*, Ankara, 1954, S. 38 Z. 13) als eine gegen die Mitte des 15. Jh.'s im Emirat der Qaramanoğlu eine Rolle spielende Persönlichkeit bezeichnet.

⁴⁰ Die Inschrift ist noch unveröffentlicht. Ich habe sie im Juli 1930 kopiert, als sie noch *in situ* war, an der Brücke beim Çankırı Kapısı, und zwar an deren (fußabwärts gelegener) Ostseite, neben dem nördlichen Bogen. Um etwa dieselbe Zeit hat auch Herr Professor Richard Hartmann (Berlin) die Inschrift abgeschrieben, der mir dann seine Abschrift gütigst zur Verfügung gestellt hat. Da einiges für uns beide zweifelhaft geblieben war, bat ich Herrn Professor Halil İnalçık in Ankara um Nachprüfung. Er hatte die große Freundlichkeit, mit Beihilfe seiner Gattin die Inschrift, die sich jetzt im Garten des Ankara Etnoğrafya Müzesi befindet, sorgfältig abzuschreiben und mir auch eine Photographie der Inschrift zu besorgen, so daß nun hier ein vollständiger Text mitgeteilt werden kann:

فى ايام دولت الملك العادل الغازى السلطان الاعظم غياث / الدنيا والدين
 ابو (!) القتيح مراد خان بن اورخان خلد الله دولته و عامر / العمارة هذا القنطر (!)
 العبد الضعيف محمد بن لاجن احر (?) الله خاتمه وكتبه / بخطه فى تاريخ
 اوآخر من شهر محرم المكرم من سنة سبع وسبعين وسبعماية البنا
 حاجى (?)

zu setzen ist, in die ja auch das Vordringen der Türken zum Bosphorus fällt. Erstaunlicherweise wird ein Dienstmann des Orhan namens Laçın in zwei „Dokumenten“ des Feridün angeführt, nämlich in dem persischen Schreiben, in dem Orhan dem Fürsten von Germiyan über die Erfolge des Sulaymānšāh in Rumeli berichtet und „Şari Laçın“ als Überbringer genannt wird⁴¹, und dann wieder in dem türkischen Antwortschreiben des Germiyan-oğlu, das Orhans Boten „Laçın Beg“ nennt⁴². Ist dieser Name nur ganz zufällig für den Boten dieses Briefwechsels gewählt worden, oder sollte er irgendeiner Überlieferung entnommen worden sein? — Wir werden „das zum Laçın-Timar gehörende Gut“ in (7) als *Laçın timarındaki çiftlik* bezeichnet finden. Es ist also ein „innerhalb des Laçın-Timars gelegenes Tschiftlik“, wie auch das Vaqf-Register von Qoğa-éli (TüTEM XIV S. 34 § 5) ein solches verzeichnet: das Tschiftlik eines ‘İsā Faqī(h), ein Familienvaqf, über das Urkunden des Murad I., des Sulayman Çelebi und des Mehemed I. vorlagen, „(gelegentlich) im Timar des Ağge-oğlu“^{42a}.

Zur Eingangsformel *بوجب اوزره قلمه کلدیکم شول* vgl. *بو بنتی شول* der Urkunde des Murād I. von 1366⁴³ und das *بو نشان همایون شول سبب ازره صورت تحریر اولدی کم* der Urkunde des Murād II. von 1422⁴⁴; es sind das Vorläufer oder Konkurrenten der später sich durchsetzenden *sebeb-i tahriir*-Formel, deren einfachste Fassung bereits in der Urkunde des Sulaymān Çelebi von 1404⁴⁵ begegnet: *سبب تحریر کتاب همایون اول درکه*, was in der

Das Anakoluth mag wie folgt zu verstehen sein: „In den Tagen der Herrschaft des gerechten Königs, des Gāzī, des erhabensten Sultans Ğiyās ed-dunyā va’d-dīn Abu’l-fetḥ Murād Hān b. Orhān, Allah lasse ewig wahren seine Herrschaft, errichtete das fromme Werk dieser Brücke der schwache Sklave Muḥammed b. Lāğın, Allah zögere sein Ende hinaus (?), und schrieb (dies)es mit eigener Hand, de dato letztes Drittel des Monates Muḥarrem, des Geehrten, des Jahres 777 (= 22. VI. bis 1. VII. 1375) der Architekt Hāğğī(?)“.

⁴¹ FERİDÜN, *Münşâ’ât* I, S. 72: *واين مسرت نامدرا بعمدة الاعيان*
 صارو لاجين كه از زمرة متعمدان بود ارسال رفت

⁴² Ebd., S. 73, Z. 1: *زبدة الاقران لاجين بك زيد قدره*

^{42a} Vermutlich hat der Herausgeber *بک تیمارنده* aus *تیمارنده کی* verlesen.

⁴³ In Tarih Vesikalari, Nr. 4.

⁴⁴ GÖKBİLGİN, Edirne, S. 170.

⁴⁵ In Tarih Vesikalari, Nr. 4.

Urkunde des Mehemmed I. von 1417⁴⁶ — wohl unter dem Einfluß der erweiterten *nišān-i humāyūn*-Formel (s. u. S. 140) — zu سبب تجریر erweitert erscheint⁴⁷.

Daß die Lesung von *St idduq* wirklich dem in P dafür sich findenden *étdik* entspricht, ergibt sich aus dem zu *dağiddiği* in (3) Bemerkten⁴⁸. Nur kommt hier noch ein Verstoß gegen die Vokalharmonie hinzu: *-duq* statt des geforderten *-dik*. Auch in der Übersetzung des griechischen Schreibens des Johannes VIII. Palaeologos an Sariğa Pascha liest man آلیمدی *alimadik*⁴⁹. Ähnliche Unregelmäßigkeiten in den Endsilben verzeichnet C. M. MEREDITH-OWENS in seinen „Notes on an old Ottoman translation of the *Qur'an*“ in *Oriens* X, 1957, S. 261.

Onda = *on-da* (*bir*) „ein Zehntel“, „Zehent“; vgl. das *Qānūn-nāme* des Mehemmed II. in *MOG* I, S. 24, § 5: شهردہ وایلدہ باغدن .اونده آئنه. Es steht für *'ušr*, so wie das analog gebildete *bešde*, für das ich keinen Beleg anzuführen weiß, *hums* entspricht. — Zu سوری vgl. das graphisch so außerordentlich nahestehende سوار دکوری a. a. O. § 10, das KRAELITZ (S. 39, § 10) als *suwārī dejürī* „Steuer für den Lehensgrundherrn“ versteht. — Zu *dejir*, *dejür* siehe KRAELITZ, a. a. O., S. 22, Anm. g. — Mit وحق بک bzw. بک, das die Hss. hier und auch in (7), doch dort ohne das *ve*, bieten, ist nichts anzufangen; ich lese mit (7) ohne *ve* und verstehe بک bzw. بک als *bigi* (= *gibi*); zu *haqq* vgl. das angeführte *Qānūn-nāme*, S. 25, § 26: *yayla ve qışla haqqın vérmeye*. — Das hier und in (7), ferner in der Urkunde des Sulaymān Čelebi von 1404 und in der des Mehemmed I. von 1417, aber auch schon in (3) von 1383/84 gebrauchte *ba'd el-yevm* entspricht dem *bugünden gerü* von (4). — In *māni' olub medhal étmiyeler* ist etliches Ergänzendes

⁴⁶ Belleten III, Nr. 11/12, S. 391.

⁴⁷ Später folgt dem mit *sebeb* gebildeten Ausdruck ein mit *müjib* gebildeter Parallelausdruck: *sebeb-i tahrir* (-i *tevqî'-i humāyūn*) *ve müjib-i tasfir* (-i *hüküm-i nāfız meymün*) *hükümü oldur ki*. Siehe R. ANHEGGER und HALİL İNALCIK, *Kānūn-nāme-i sultāni ber muceb-i 'orf-i 'osmāni* (Ankara 1956), Nr. 54 (die einfachste Form) und Nr. 15, 19 und 28 (erweiterte Formen), alle aus der Zeit des Mehemmed II. Eine ungewöhnlich stark erweiterte Form findet sich in FERİDÜN³ I, S. 269 (Bestallungsdiplom für 'Isā Bey als Anaṭōli Beylerbeyisi, von Okt. 1444).

⁴⁸ WZKM LIII, S. 312, und dazu LIV, S. 256.

⁴⁹ Belleten XV (1951), Nr. 58, Taf. XXI. Der Herausgeber, der *almadik* umschreibt, hat diese altosmanische Unmöglichkeitensform nicht erkannt. Über diese vgl. H. W. DUDA, Die Sprache der Qyryq Vezir-Erzählungen, S. 74f.

hinzuzudenken, wie es sich in (2), aber auch da nur allzu lakonisch, ausgedrückt findet⁵⁰. Gemeint ist wohl, daß niemand den Inhaber des privilegierten Gutes an der Einhebung der ihm gebührenden Abgaben hindern und keine Behörde diese Abgaben für sich in Anspruch nehmen darf. — Dieselbe defektive Ausdrucksweise waltet auch in der Schlußformel vor, wo nach dem Beispiel von (3) (*biti*) *mutāla‘a* und (*üzere*) *i‘timād* zu verstehen ist. — Ob man im Datum mit *St li-sene* oder mit *P sene* zu lesen hat, ist schwer zu entscheiden; beides ist möglich und das eine kann aus dem anderen leicht verlesen werden; doch ist *sene* das Gebräuchlichere.

7. — *Nişān* des Muṣṭafā Čelebi (?), von Muḥ. 808 = Juni 1405. Abschriften und Literatur wie zu (5) berichtet. In beiden Hss. ist dies der oberste der drei Texte. Er ist auf Grund von *St* veröffentlicht von SÜHEYL ÜNVER, mit Faksimile, in *Belleten XI* (1947), Nr. 42, S. 335 und Taf. LIX. Für *P* siehe hier oben die Tafel zu S. 122.

امير مصطفی (?) بن بايزيد خان^a (Tuğra)

نشان همايون حکمی انقذه الله تعالى^b اول دورکيم^c دارنده^d مکتوب
عوض فقيهه^e بندن اوکدين لاجين^e تیمارنداغی حفتلک^f معاف^g و مستم
ورب دورورين^h بعد اليوم کنهⁱ مقرر دوتب^k معاف و مستم وردم^l بعد اليوم
چميع عوارض^m [و... امين اولاً (?)]ⁿ کمسه^o اوشندرميه وسوری کبیری
حق بک^p استمبالر^q بو بتی ازره^r اعتماد قبيله لر^s تحریراً فی غره محترم^t سنه^u
ثمان وثمانمائه^v

یلدرم بايزيد خان مظفر^a : *St* (s. o. S. 123 Anm. 8) und *P* امير—خان^a
d. h. faqīye;^d اولدرکه^e *P* — *P* نوره الله تعالى : انقذه الله تعالى^b
ویروب طورورين^h *P* معاف^g جفتلکی^f *P* لاجين^e *P* فقيهه^e *P*
hier wohlⁿ عوارض دن^m *P* ویردم^l *P* طوتوب^k *P* ینهⁱ *P*
? کمسته^o zu verbessern in
قلالر^s *P* بتی لر^r *St P* استمیه لر^q *P* بک^p *P* *St* ?
۸۰۸ St fügt hinzu^v *St* لسنه^u غره^t محترم الحرام^t *P*

⁵⁰ Prof. Halil İnalçık will das *yaylasına qışlasına mâni’ olmasınlar* von (2) als „man soll (ihn an der Einhebung) seiner (d. h. der ihm zustehenden) Winter- und Sommerweide(-gebühren) nicht hindern“ verstanden wissen und hat damit sicher recht.

ÜNVER las in St statt وړپ دوروبين: وړپ دورورين, statt دوتپ: اوشنديرميه: اوشندرميه und statt دوتپ

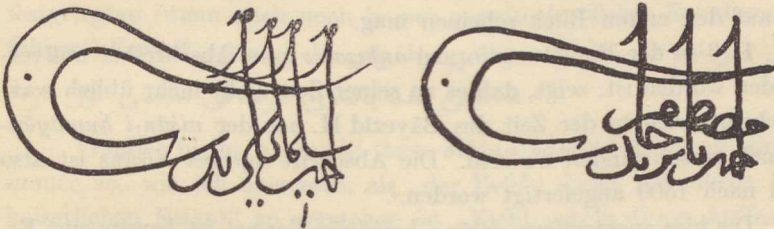
Übersetzung: „Emir Mustafā (?), Sohn des Bāyezīd Hān (Tuğra). Des kaiserlichen Nišāns Befehl — Allah der Erhabene verleihe ihm Wirksamkeit — ist dies: dem Inhaber dieses Schreibens (*mektüb*) ‘Ivaz Faqī(h) habe ich ehemals das im Lačın-Timar gelegene Čiftlik als steuer- und abgabefrei gegeben. Ich habe das als von heute an wieder bestätigt erklärt und es ihm als steuer- und abgabefrei gegeben. Von heute an [soll er] von allen Abgaben [und . . . frei] sein. Niemand soll ihn bedrängen, und Herdengeld soll man nicht als Gebühr (?) fordern. Man soll sich auf dieses Schreiben verlassen. Geschrieben am 1. Muḥarrem des Jahres 808 (= 20. VI. 1405).“

Zunächst habe ich meine Emendation des von beiden Hss. übereinstimmend als Inhalt der Tuğra gebotenen *Yıldırım Bāyezīd Hān muzaffer* zu rechtfertigen. Dieser Text ist aus vielen Gründen ganz unmöglich. Keine Tuğra ist denkbar, in der nicht auch der Vater des regierenden Herrschers genannt wäre; die Erwähnung eines Beinamens wie *Yıldırım*, ganz ohne Beispiel, ist so gut wie ausgeschlossen; *muzaffer* ist erst unter Murād II. in die Tuğra aufgenommen worden⁵¹. Die eine Tuğra des Bāyezīd I., die wir im Original besitzen⁵², lautet denn auch *Bāyezīd b. Murād Hān*. Es kann sich aber hier gar nicht um eine Tuğra des Bāyezīd I. (gest. 1403) handeln, wenn unser Nišān wirklich von 1405 ist. Man wird dem Abschreiber des Originals sicher eher in bezug auf das Datum als in bezug auf die schon an sich nicht so leicht lesbare Tuğra vertrauen, die er ja auf jeden Fall höchst fehlerhaft kopiert hat. Immerhin müssen seine Irrtümer sich irgendwie aus der Tuğra, die ihm vorlag, ergeben haben. Billigen wir ihm zu, daß er das *Bāyezīd Hān* richtig erkannt hat, dann kann es nur Vatersname sein und muß in dem Rest sich der Name eines der Söhne des Bāyezīd I. verbergen. Unter diesen Namen kommt da einzig *Muṣṭafā* مصطفى in Betracht, dem ganz unmöglichen *muzaffer* مظفر zugrunde zu liegen. *Muṣṭafā b. Bāyezīd Hān* wäre tatsächlich einwandfrei. Es bleibt jedoch noch für *Yıldırım* eine Erklärung zu finden. Diese wird von der ungefähr gleichzeitigen

⁵¹ Siehe meine „Notes sur la Tuğra Ottomane (II)“ in *Byzantion* XX (1950) S. 277f.

⁵² Ebd., S. 271f.

(sie ist von 1404), hier unten links abgebildeten *Ṭuğra* des Sulaymān Čelebi geliefert, lautend: *Emīr Sulaymān b. Bāyezīd*⁵³. Das Wort *emīr*, unter *Sulaymān* und vor *Bāyezīd* stehend, ist in dieser *Ṭuğra* in einer Weise geschrieben, die der Lesung *yıldırım*, wenn man auf diese aus ist, Vorschub leistet. Wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß die *Ṭuğra* offenbar nicht mehr gut erhalten war, als sie dem Abschreiber des Originals vorlag, daß es ferner für ihn undenkbar war, er könnte in ihr dem Wort *emīr* oder dem Namen *Muṣṭafā* begegnen. Prinz *Muṣṭafā* war ja nach der osmanischen Geschichtsüberlieferung in der Schlacht bei Angora verschollen und der viel später sich für ihn ausgebende Prätendent



ein Schwindler. So hat der Abschreiber für *Muṣṭafā* das ihm aus den *Ṭuğras* seiner Zeit geläufige *muṣaffer* und für *emīr* das zu dem übrigen Text anscheinend vorzüglich, zu den erhaltenen Zeichen wenigstens einigermaßen passende *yıldırım* gelesen. Demnach hätte also die *Ṭuğra* unseres Nisān *Emīr Muṣṭafā b. Bāyezīd Hān* gelautet; wie man sich ihre Form ungefähr vorzustellen hat, ist oben rechts angedeutet. Daß sie der *Ṭuğra* des Sulaymān nachgebildet ist, erklärt sich daraus, daß dieser in den westlichen Gebieten des osmanischen Kleinasien, auf die er Anspruch erhob, wiederholt erschien, um von Brussa aus die Herrschaft auszuüben, also *Muṣṭafā*s nächster Nachbar war.

Gewiß kann eine Emendation wie die hier vorgenommene nicht auf mehr als eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben, zumal da über *Muṣṭafā* Čelebis Aufenthalt und Schicksale in den etwa fünfzehn Jahren zwischen seinem angeblichen Verschwinden in der Schlacht bei Angora und seinem Wiederauftauchen als Prätendent in Rumeli nicht das geringste bekannt ist. Wie bereits erwähnt wurde, wird dieser Prä-

⁵³ Ebd., S. 272f.

tendent in der osmanischen Geschichtsüberlieferung fast einstimmig^{53a} als „falscher (*düzme*) Muṣṭafā“ bezeichnet, aber HAMMER (GOR² I, S. 297) hat mit gut begründetem Urteil sich trotzdem für seine Echtheit entschieden. Irgendwo muß Muṣṭafā Ćelebi sich aufgehalten haben, ehe er von der Walachei aus in Rumeli erschien. Unserem Nišān zufolge hätte er um 1405 (und, da darin ein bereits früher von ihm verliehenes Privileg erwähnt wird, wohl auch schon vorher) sein Glück in Qoĝa-ēli versucht, also in dem Konstantinopel unmittelbar benachbarten Gebiet, das in diesen Jahren vorübergehend wieder unter byzantinische Botmäßigkeit gekommen zu sein scheint. Es wäre denkbar, daß die Byzantiner ihn dort als ihren Schützling walten ließen. Jedenfalls ist eine Zuweisung unseres Nišāns an Muṣṭafā Ćelebi keineswegs so unmöglich, als das auf den ersten Blick scheinen mag.

Daß in der Einleitungsformel *anfazahu* vom Abschreiber mißverstanden worden ist, zeigt, daß es zu seiner Zeit nicht mehr üblich war; es scheint noch in der Zeit des Bāyezid II. aus der *nišān-i humāyūn*-Formel verschwunden zu sein. Die Abschrift unseres Nišāns ist also wohl nach 1500 angefertigt worden.

Die hier angetroffene *nišān-i humāyūn*-Formel ist bereits eine Erweiterung ihrer einfachsten, wohl ursprünglichen, Form: نشان همایون حکمی اولدرکیم, der man noch in der Zeit des Mehmed II. vereinzelt begegnet⁵⁴ und die offenkundig an die Stelle der ältesten Einleitungsformel بو بتی حکمی اولدر کیم getreten ist, wie denn auch in (4)

^{53a} Eine Ausnahme ist NEŠRĪ (ed. TAESCHNER, I 149), der hier die Aussage seiner Vorlage ‘ĀSIQPAŠAZĀDE (ed. GIESE, S. 82 Z. 2) „Es gab in Selanik einen Düzme, der sich als Mustafa, Sohn des Bayezid, ausgab“ in ihr Gegenteil ändert: „Mustafa, der Sohn des Yıldırım, den man den Düzme Mustafa zu nennen pflegt, erschien in Selanik“. Herr V. L. Ménage weist mich darauf hin, daß Nešri diese Änderung mit Rücksicht auf eine andere der von ihm benutzten Quellen gemacht hat, einen „Kalender“, der dem *taqvim* von 856h. (Hs. Bagdad Kōsk Nr. 309; cf. HALİL İNALCIK, Fatih devri üzerinde tetkikler ve vesikalar, I, Ankara 1954, S. 23 und Anm. 106) offenbar nahestand. Man liest in letzterem: و روم ایلمنه یلدرم بایزید خان اوغلی مصطفی بک پادشاه اولدن برو اوتوزاک یلدر

Eine weitere Ausnahme ist ENVERĪ (S. 91f.); ihm zufolge kehrt der bei Ankara in Gefangenschaft geratene Mustafa „nach einigen Jahren“ heim, sein Glück erst gegen Mehmed I., dann gegen Murad II. zu versuchen.

⁵⁴ KRAELITZ, Urk., Nr. 1 (von 1456) und ANHEGGER-İNALCIK, Nr. 13, 26 und 43.

nišān-i humāyūn im Sinne von *biti* gebraucht ist⁵⁵. Daraus ergibt sich, daß in dieser Formel *nišān* soviel wie „Schreiben“ (natürlich: „mit *ṭuğra* versehenes Schreiben“) bedeutet und nicht „Handzeichen“ (also besser, es unübersetzt belassen). Dasselbe gilt auch von *tevqī*, wenn es anstelle von *nišān* gebraucht ist. Dieses verdeutlichen die Parallelausdrücke, durch die in der Folge die *nišān-i humāyūn*-Formel erweitert wird und die überwiegend mit den „Befehls-schreiben“ bedeutenden Worten *misāl*, *hüküm*, *yarlıg* oder *fermān* gebildet sind⁵⁶. Freilich findet sich unter diesen Parallelausdrücken auch ein mit *ṭuğra* gebildeter⁵⁷, durch den *nišān* seinen ursprünglichen Sinn „Handzeichen“ zurückerhält. Diese letztere Auffassung gewinnt schließlich die Oberhand mit der mehr oder weniger festgelegten (wenn auch noch immer verschiedentlicher Erweiterungen fähigen) Form⁵⁸ نشان شریف عالی شان سلطانی و طغرای سامی مکان خاقانی نغذ بالعون الرجائی حکمی اول درکه

Fraglich bleibt, ob *bu biti* (bzw. *nišān-i humāyūn*) *hükümü* wirklich immer so, wie ich übersetze, als „der Befehl dieses Schreibens (bzw. kaiserlichen *Nišān*)“ zu verstehen ist. Nicht würde dieser Auffassung widersprechen, daß *biti* (*nišān*) nicht im Genitiv steht; z. B. in (5) liest man *Ahmed elinde* und *Ahmed Ğazī nišāni*, wo deutlich ein Genitivverhältnis vorliegt. In demselben Text (5) hat die Schlußformel *biti muṭāla'a qılanlar hükümüne i'timād qılalar*, wo mit „seinem Befehl“ gewiß „dem Befehl des Schreibens“ gemeint ist. Andererseits wieder kann eine Formel wie *sebeb-i tahrir-i tevqī-i humāyūn hükümü . . . oldur-*

⁵⁵ WZKM LIV, S. 244. — Zu *humāyūn* siehe ebd., Anm. 9.

⁵⁶ *misāl-i meymün*: KRAELITZ, Urk., Nr. 4 (von 1469) und ANHEGGER-İNALCIK, Nr. 33, 44, 47, 49, 51 sowie Nr. 1–12, 20–25, 29–32, 34, 36, 39, 40, 42, 45, 46, 48, 50, 52, 53, ferner Nr. 14 und 38.

hüküm-i nāfiz meymün: ebd., Nr. 27, 41.

fermān-i nāfiz meymün: Urkunde von 1461 in TOEM V, Nr. 28, S. 250 und die (in einer Nachbildung erhaltene) Urkunde von 1463 in Byzantinische Zeitschrift, LIV (1951), Taf. II (auch schon in VL. MİRMİROĞLU, *Fatih Sultan Mehmet II devrine ait tarihî vesikalar*, Istanbul 1945, S. 92. Die Urkunde wird in dieser Aufsatzreihe behandelt werden.)

⁵⁷ *ṭuğrā-i meymün*: KRAELITZ, Urk., Nr. 2 (von 1462); der Berat von 1473 in *Fatih ve İstanbul*, I (1954), S. 352.

⁵⁸ Die Urkunde von 1463 in *Istoriko Pravnog Zbornik*, sv. 2 (Sarajevo 1949) S. 201; KRAELITZ, Urk., Nr. 23 (von 1496).

*kim*⁵⁹ schwerlich anders verstanden werden als „der Anlaß zur Niederschrift dieses *tevqî-i humāyûn*-Befehlsschreibens ... ist dies“. Analog hätten wir also *biti hükmi* als „Schreibebefehlsschreiben“ und *nişân-i humāyûn hükmi* als „Kaiser-Nişân-Befehlsschreiben“ (oder vielleicht als „mit der kaiserlichen *Ṭuğra* versehenes Befehlsschreiben“) zu verstehen. Dazu kommt, daß *biti* (bzw. *nişân-i humāyûn*) *hükmi* Nachbildungen von pers. *hukm-i yarlij* zu sein scheinen, das nach W. HINZ⁶⁰ „in der Fachsprache der Ilchanidenzeit einen feststehenden Begriff darstellt im Sinne von ‚Reichserlaß‘, d. h. Erlaß der obersten Reichsbehörde.“ Freilich, während im Persischen die den Ausdruck bildenden zwei Worte immer unmittelbare Nachbarn bleiben, werden sie in der türkischen Konstruktion durch jede Zutat, sei es Attribute zu *nişân* oder sonstige Erweiterungen, auseinandergerissen, so daß, selbst wenn die Formel ursprünglich im Sinne des persischen Ausdrucks verstanden worden war, dies später vergessen werden mußte. Bezeichnenderweise wird in der *sebeb-i tahrîr*-Formel denn auch das *hükmi*, das sich ja erst nachträglich in ihr eingenistet zu haben scheint (s. o. S. 134), oft dann wieder beiseite gelassen, sicher mit Absicht, weil es als ungrammatikalisch und widersinnig empfunden wurde⁶¹.

Der Erweiterung der *nişân-i humāyûn*-Formel durch انغذه الله لا زال نافذا (oder auch انغذه الله تعالى الى يوم يبعثون (oder auch لا زال نافذا u. dgl.) waren wir schon in der *sebeb-i tahrîr*-Formel begegnet, wo sie aber auf *hükmi* folgt⁶², während sie hier diesem vorangeht, also unmittelbar hinter *nişân-i humāyûn* (bzw. dem Parallelausdruck) ihren Platz hat. Wie schon gesagt, verschwindet sie aus der Formel gegen Ende des 15. Jh.s. Übrigens sind vorerst alle Erweiterungen fakultativ. Erst in der endgültig festgelegten Formel sind bestimmte Erweiterungen obligatorisch, während andere beliebig hinzukommen oder wegbleiben können.

⁵⁹ Hier oben S. 134 die Einleitungsformel der Urkunde von 1417. Sogar سبب تحریر توقيع همایون وموجب تسطیر حکم نافذ میمون انغذه الله kommt vor: ANHEGGER-İNALCIK, Nr. 15 und 19.

⁶⁰ Belleten XIII (1949) Nr. 52, S. 746.

⁶¹ Siehe die Urkunde von 1444 in FERİDÜN² I, S. 269, die spätestens der Zeit des Bāyezid II. angehörende in Fatih ve İstanbul I (1954), S. 353 und die von 1475/76 in ANHEGGER-İNALCIK, Nr. 54, mit dem Beginn سبب تحریر وموجب تسطیر حکم همایون اولدرکه

⁶² Siehe oben S. 134.

Zu *öndin* siehe H. J. KISSLING, Die Sprache des 'Äsikpašazāde (Breslau 1936), S. 25, zu *bundan öndin* vgl. außer den WZKM LIV, S. 256 (zu S. 306) angeführten Urkunden die von 1461 in TOEM V, Nr. 28, S. 250. — Zu *tīmārindagi* vgl. KISSLING, a. a. O., S. 31. — Zu *verüp dururin* ebd., S. 55 zwei Beispiele: اختصار ايدوب دورورين „ich habe ausgewählt“ und ادوب طورورين „ich tat“; ein weiteres gibt J. DENY, Grammaire, S. 884: اشدب طورورين „j'ai entendu“. — Zu *ba'd el-yevm* siehe hier oben S. 134 zu (6). — Die Lücke nach 'avāriždan scheint erheblich zu sein; vermutlich entspricht sie einer ganzen Zeile des Originals, die entweder zerstört war, wie wir das in (3) annahmen, oder beim Abschreiben übersprungen worden ist. Was hier gestanden haben muß, ist im allgemeinen klar, wenn auch im Wortlaut nicht wiederherstellbar. — Über *sürü dejiri haqq bigi* siehe hier oben S. 134 zu (6). — Die Verbesserung von *bitilere* in *biti üzere* scheint mir geboten, wiewohl der Nišān tatsächlich einen Hinweis auf einen früher erteilten enthält; ich halte es jedoch für höchst unwahrscheinlich, daß diesem Umstande in der Schlußformel Rechnung getragen sein könnte.

Adresse der Redaktion

der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes: Orientalisches
Institut der Universität Wien, Wien I, Hanuschgasse 3/II (Österreich).

Bezug in Österreich durch jede Buchhandlung, für das Ausland
direkt vom Selbstverlag der Wiener Zeitschrift für die Kunde des
Morgenlandes, Wien I, Hanuschgasse 3/II. Zahlungen an Orientalisches
Institut — Druckschriftenkonto, Postscheckkonto Wien 111.285.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion
keine Verantwortung.

Manuskripte, Besprechungsexemplare sowie Anfragen sind zu richten
an: Redaktion der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes,
Orientalisches Institut der Universität Wien, Wien I, Hanuschgasse 3/II
(Österreich).